

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0014/26/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffern 1, 2**

Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Webseite berichtet am 31.12.2025 unter der Überschrift „Ukrainische Streitkräfte lehnen Putins Weihnachts-Waffenruhe ab und setzen Angriffe fort“, das russisch-orthodoxe Weihnachtsfest, das nach dem julianischen Kalender traditionell am 6. und 7. Januar gefeiert werde, stehe in diesem Jahr ganz im Zeichen des Ukraine-Krieges. Während der russische Präsident Wladimir Putin zu einer Feuerpause über die Feiertage aufgerufen habe, habe die ukrainische Führung den Vorschlag abgelehnt. Bereits kurz nach Putins Ankündigung einer Waffenruhe von Freitag, 12 Uhr bis Samstagnacht habe die ukrainische Regierung erklärt, dass man sich daran nicht halten werde. „Obwohl sich die russische Heeresgruppierung an die Feuerpause hält, hat das Kiewer Regime weiter mit Artillerie auf Ortschaften und Positionen der russischen Kräfte gefeuert“, habe der russische Armeesprecher Igor Konaschenkow am Freitag in Moskau gesagt.

II. Das russisch-orthodoxe Weihnachten (7. Januar) fiel 2023 auf einen Samstag, 2026 auf einen Mittwoch.

Im Artikel „Beschuss in Bachmut: Ukraine ignoriert von Russland erklärte Waffenruhe“ vom 06.01.2023 wird der russische Armeesprecher wie folgt zitiert: „Obwohl sich die russische

Heeresgruppierung an die seit heute, dem 6. Januar um 12 Uhr in Kraft getretene Feuerpause hält, hat das Kiewer Regime weiter mit Artillerie auf Ortschaften und Positionen der russischen Kräfte gefeuert', erklärte Armeesprecher Igor Konaschenkow am Freitag in Moskau.“

III. Vier Beschwerdeführende kritisieren die Berichterstattung. Sie tragen sinngemäß vor, die zentrale Aussage des Beitrags sei nicht durch unabhängige Nachrichtenquellen belegbar und entspreche nicht der dokumentierten Berichterstattung. Vielmehr zeigten internationale Medienberichte, dass Bundeskanzler Friedrich Merz einen Vorschlag für eine Weihnachts-Waffenruhe vorgebracht hat und der Kreml bzw. Russland diesen Vorschlag abgelehnt hat, nicht die Ukraine. Es sei korrekt, dass im Jahr 2023 ein zeitlich begrenzter Weihnachts-Waffenstillstand von Russland vorgeschlagen wurde und von der Ukraine als „zynische Falle“ zurückgewiesen wurde. In der Meldung sei aber klar von „diesem Jahr“ die Rede.

IV. Die Beschwerdegegnerin hat zu der Beschwerde nicht Stellung genommen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Ukrainische Streitkräfte lehnen Putins Weihnachts-Waffenruhe ab und setzen Angriffe fort“ einen schweren Verstoß gegen das Gebot zur wahrhaftigen Berichterstattung aus Ziffer 1 des Pressekodex und die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Das Veröffentlichungsdatum des streitgegenständlichen Beitrags ist der 31.12.2025. Eine durchschnittlich verständige Leserschaft – auf eine solche ist vorliegend bei der Bewertung anhand des Pressekodex abzustellen – muss den geschilderten Sachverhalt daher zwingend auf das orthodoxe Weihnachtsfest 2026 beziehen. Tatsächlich hatte es ein russisches Angebot für eine solche Waffenruhe zuletzt 2023 gegeben, nicht jedoch 2025.

Der Beschwerdeausschuss sieht klare Indizien dafür, dass in dem Artikel Inhalte des Beitrages „Beschuss in Bachmut: Ukraine ignoriert von Russland erklärte Waffenruhe“ vom 06.01.2023 erneut verwendet wurden, ohne dies zu kennzeichnen. Erschwerend kommt hinzu, dass diese Inhalte derart bearbeitet wurden, dass sie für die Leserinnen und Leser irreführend aktuell wirken. Insbesondere verwendet die Zeitung in ihrem Artikel im Jahr 2025 ein Zitat eines russischen Armeesprechers, das fast identisch so im Jahr 2023 gefallen ist. In dem wörtlichen Zitat wurde der Hinweis auf eine „seit heute, dem 6. Januar um 12 Uhr in Kraft getretene Feuerpause“ gelöscht, der kalendarisch nicht zu dem Bericht im Jahr 2025 passt. Der Beschwerdeausschuss sieht zudem in der Bearbeitung von wörtlichen Zitaten ohne Kenntlichmachung auch unabhängig von der irreführenden Wirkung einen Verstoß gegen das Gebot zur Wahrhaftigkeit.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>